



ZULASSUNGSAKT

Erneuerung der nationalen Zulassung

Aufgrund der Stellungnahme des Ausschusses für Beratung über Biozide:

Beschließt der Umweltminister:

§1. Das Biozidprodukt:

NEU 1262 I (weiteres Handelsnamen: Action Mierenlokdoos, Baygon Anti-Fourmis - Baygon Anti Mieren, Baygon Contaminateur de Fourmis - Baygon Mieren Besmetting, Boites anti-fourmis - Mierenlokdozen, EcoStyle Mierenlokdoos, MierVrij - lokdoos, Anti-Fourmis - boîte à appât, Loxiran Mierenlokdoos / Loxiran Piège anti-fourmis / Loxiran AmeisenKöderdose) ist gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten zugelassen.

Diese Zulassung gilt bis zum 18/10/2029. Ein Antrag auf Erneuerung der Zulassung muss spätestens 550 Tage vor dem Enddatum der Zulassung eingereicht werden.

Unbeschadet der Bestimmungen der Vorschriften über Biozide müssen die Zusammensetzung, die Form, der physikalische Zustand des Produkts sowie seine chemischen und physikalischen Eigenschaften den zum Antragszeitpunkt angegebenen Daten entsprechen.

§2. Die Angaben vorgeschrieben durch Artikel 28 § 5 des Königlichen Erlasses vom 4. April 2019 müssen auf dem Etikett stehen:

Darunter sind nachstehende Angaben so wiederzugeben, wie sie im vorliegenden Akt aufgeführt sind:

- Name und Anschrift der natürlichen und juristischen Person die die Zulassung erhalten hat:
W. NEUDORFF GMBH KG
ZDU nummer: /
An der Muhle 3
DE 31857 EMMERTHAL
- Handelsname des Produkts: NEU 1262 I
- Weiterer Handelsnamen: Action Mierenlokdoos, Baygon Anti-Fourmis - Baygon Anti Mieren, Baygon Contaminateur de Fourmis - Baygon Mieren Besmetting, Boites anti-fourmis - Mierenlokdozen, EcoStyle Mierenlokdoos, MierVrij - lokdoos, Anti-Fourmis - boîte à appât, Loxiran Mierenlokdoos / Loxiran Piège anti-fourmis / Loxiran AmeisenKöderdose
- Zulassungsnummer: BE2014-0034



- Zugelassener Verwender: Für die Allgemeinheit und berufsmäßige Verwender
- Verwendungszweck des Produkts:
 - o Insektizid
- Form, in der das Produkt präsentiert wird:
 - o RB - Gebrauchsfertiger Köder
- Zugelassene verpackungen: Siehe Zusammenfassung der Eigenschaften des Produkts.
- Name und Gehalt jedes Wirkstoffs:

Spinosad (CAS 168316-95-8) : 0,0166%

- Bedenklicher Stoff :

C(M)IT/MIT (3:1) (CAS 55965-84-9)

- Produktart und Verwendungszweck, für den das Produkt zugelassen ist:

18 Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden Nur zugelassen zur Bekämpfung von Ameisen in Wohnhäusern und angrenzenden Bereichen wie Balkonen und Terrassen in einer gebrauchsfertigen Köderdose.
--

- Verfalldatum : Herstellungsdatum + 34 Monate
- Gefahrenpiktogramme, Signalwort und Gefahrenhinweise gemäß CLP-GHS :

Signalwort: /

H-Code	H-Satz	Spezifikation
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	

EUH-Code	EUH-Satz	Spezifikation
EUH208	Enthält (Name des sensibilisierenden Stoffes). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.	eine Mischung aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3: 1).

§3. Der Inhalt der Gebrauchsanweisung muss den nachstehenden Angaben entsprechen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, alle Anwendungen aufzunehmen.

- Gebrauchsanweisung : Siehe Zusammenfassung der Eigenschaften des Produkts.
- Zielorganismen:



- o Lasius niger (Schwarze Wegameise)

§4. Hersteller des Biozidprodukts und Hersteller jedes Wirkstoffs:

- Hersteller NEU 1262 I (weiteres Handelsnamen: Action Mierenlokdoos, Baygon Anti-Fourmis - Baygon Anti Mieren, Baygon Contaminateur de Fourmis - Baygon Mieren Besmetting, Boites anti-fourmis - Mierenlokdozen, EcoStyle Mierenlokdoos, MierVrij - lokdoos, Anti-Fourmis - boîte à appât, Loxiran Mierenlokdoos / Loxiran Piège anti-fourmis / Loxiran AmeisenKöderdose):

W. NEUDORFF GMBH KG, DE

- Hersteller Spinosad (CAS 168316-95-8):

CORTEVA Agriscience France S.A.S, FR

§5. Besondere Bedingungen für die Vermarktung und Verwendung des Produkts:

- Die in Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 genannten Informationen müssen den Bestimmungen von Artikel 2 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Sicherheitsdatenblatt im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 muss den Bestimmungen von Artikel 3 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Etikett, das Sicherheitsdatenblatt und die Anweisungen müssen den Angaben in diesem Zulassungsdokument entsprechen und unterliegen der Haftung des Zulassungsinhabers.
- Das Produkt bleibt zugelassen, insofern als die Verkaufszahlen gemäß Artikel 31 des K. E. vom 04.04.2019 mitgeteilt werden und der dazugehörige jährliche Beitrag gemäß Artikel 7 des K.E. vom 13.11.2011 entrichtet wird.
- Zur Erinnerung: Gemäß Artikel 32 des K.E. vom 04.04.2019 müssen Sie Ihr Produkt bei der Giftnotrufzentrale anmelden. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Website der Giftnotrufzentrale (www.poissoncentre.be).
- Die Verpackung von Bioziden, die als Aerosole vermarktet werden, entspricht den Bestimmungen des KE vom 31/07/2009 über Aerosole.
- Gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ist der Zulassungsinhaber verpflichtet, die zuständige Dienststelle sofort zu benachrichtigen, wenn sich herausstellt, dass das Biozidprodukt Stoffe enthält, die die ECHA amtlich als endokrine Disruptoren anerkannt hat (<https://echa.europa.eu/de/ed-assessment>; <https://echa.europa.eu/candidate-list-table>; <https://circabc.europa.eu/w/browse/e379dc27-a2cc-46c2-8fbb-46c89d84b73d>).
- Bei jedem Produkt und/oder jeder Verpackung für berufsmäßige Verwender liegt es in der Verantwortlichkeit der Personen, die das Produkt bzw. die Verpackung auf dem Markt bereitstellen, dafür zu sorgen, dass es nicht der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird.
- Es gilt, die spezifischen Voraussetzungen der Durchführungsverordnungen der Kommission zur Genehmigung des/der betreffenden Wirkstoffs/Wirkstoffe, die für die relevante(n) Produktart(en) nach Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zur bioziden Wirkung beitragen, zu beachten.
- Siehe Zusammenfassung der Eigenschaften des Produkts.
- Für das bestehende Produkt EcoStyle Mierenlokdoos auf den Namen von Zulassungsinhaber W. NEUDORFF GMBH KG mit Zulassungsnummer BE2014-0034, sind folgende Übergangszeiträume zulässig :



- Für die Beseitigung oder für die Lagerung und die Bereitstellung auf dem Markt von Lagerbeständen: 6 Monate, ab dem Datum der Unterzeichnung dieses Zulassungsakts für das Inverkehrbringen des Produkts NEU 1262 I (weitere Handelsnamen:) mit Zulassungsnummer BE2014-0034.
- Für die Verwendung von Lagerbeständen: 12 Monate, ab dem Datum der Unterzeichnung dieses Zulassungsakts für das Inverkehrbringen des Produkts NEU 1262 I (weitere Handelsnamen:) mit Zulassungsnummer BE2014-0034.

§6. Einstufung des Produkts:

- Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie nach CLP-GHS:

H-Code	Klasse und Kategorie
H412	Gewässergefährdend (chronische Gefährdung) - Kategorie 3

§7. Punktzahl des Produkts:

Gemäß Art. 7 §2 des K.E. vom 13.11.2011 zur Festlegung der an den Haushaltsfonds für Rohstoffe und Erzeugnisse zu entrichtenden Abgaben und Beiträge wurde dem Biozidprodukt im Hinblick auf die Berechnung des jährlichen Beitrags folgende Punktzahl zugeteilt: 0,00

§8. Besondere Bedingungen für den/die Verwendungszweck(e):

- Kreislauf: Freien Kreislauf

Brüssel,

Änderung einer nationalen Zulassung, den 23/09/2023

Administrative Produktänderung einer nationalen Zulassung, den 26/09/2023

Erneuerung der nationalen Zulassung,

FÜR DEN MINISTER FÜR UMWELT,

(Per M.D. 17/05/2019)

Leiter/in der Biozidabteilung
Elektronisch signiert von: Louis Lucrèce
Der: 23/01/2025